



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Rahmenkonzept Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.



Rahmenkonzept Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern (FäM)



Fachinformation

Autor: BLoAG Fähigkeitsmanagement

Bildnachweis: BBK

Ausgabe: 2.0

Stand: Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Ziel und Anwendungsbereich	4
1.2	Weitere Kataloge und Register	4
1.3	Weiterentwicklung	4
2	Verfahren	5
2.1	Melden von Fähigkeiten	6
2.2	Anfordern von Fähigkeiten	6
2.3	Bereitstellen von Fähigkeitsmodulen	6
2.4	Reaktionszeiten	7
2.5	Kombinierter Einsatz von Fähigkeitsmodulen	8
3	Fähigkeiten	9
4	Autarkie	11
4.1	Teil-Autarkie	12
4.2	Voll-Autarkie	13
4.3	Autarkieressourcen	13
5	Durchhaltefähigkeit	14
6	Schichtfähigkeit	16
	Impressum	18



1 Einführung

Auf Grundlage des bisherigen Fähigkeitsmanagements von Bund und Ländern (5/2020) und der damit gemachten Erfahrungen wurden im Rahmen mehrerer strukturierter Beratungssitzungen der Unterarbeitsgruppe FäM der AG Nationaler Waldbrandschutz des Ausschusses Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) Empfehlungen zur Weiterentwicklung abgegeben. Diese sind die Basis des ursprünglichen Konzepts (3/2022). In weiteren Sitzungen der BLoAG Fähigkeitsmanagement wurde das FäM mit Zustimmung des AFKzV über den Bereich Waldbrand hinaus ausgeweitet. Dieses Rahmenkonzept beschreibt das grundsätzliche Ziel, den Aufbau, den Weiterentwicklungs- und den Veränderungsprozess des Fähigkeitsmanagements und legt damit die Rahmenbedingungen fest. Es ersetzt die vorangegangenen Konzepte.

1.1 Ziel und Anwendungsbereich

Kernziel ist es, modularisierte Fähigkeiten für den länderübergreifenden Einsatz zu beschreiben und damit insbesondere für Ressourcen außerhalb der Bundesbehörden, für die keine länderübergreifende einheitliche Struktur besteht, Vergleichbarkeit und Transparenz herzustellen.

Das FäM kommt grundsätzlich dann zum Tragen, wenn bei einem Ereignis die eigenen Bewältigungskapazitäten eines Bundeslandes nicht ausreichen, um die Lage zu bewältigen. Die Ressourcen des FäM sollen in den Einsatzvorbereitungen der Bundesländer nicht als verfügbare Ressourcen eingeplant werden und keine eigenen Vorhaltungen ersetzen.

Die definierten Fähigkeitsmodule haben eine **über Kennzahlen objektiv beschreibbare Leistungsfähigkeit**, die mindestens erreicht werden muss. Weiterhin ist für die Fähigkeitsmodule auch ein Rahmen mit Obergrenze für Mannschaft und Gerät definiert, damit die anfordernde Stelle insbesondere hinsichtlich logistischer Aspekte Planungssicherheit hat.

Die einzelnen Fähigkeitsmodule sollen darüber hinaus in der Lage sein, **durch Kombination auch komplexere, sich ergänzende Fähigkeiten** (bspw. Löschwasserförderung und

Brandbekämpfung) abzubilden. Die Größenordnungen bewegen sich dann im Bereich von Bereitschaften (Verband I) und Abteilungen (Verband II).

Da die Fähigkeitsmodule für einen länderübergreifenden Einsatz vorgesehen sind, gilt für jedes Fähigkeitsmodul, soweit in der jeweiligen Beschreibung nicht anders ausgeführt, die im Kapitel beschriebenen Mindestanforderungen.

Die Fähigkeitsmodule des FäM von Bund und Ländern sind unabhängig von den Regelungen des Katastrophenschutzverfahrens der EU mit den darin definierten EU-Modulen zu sehen.

1.2 Weitere Kataloge und Register

Die bestehenden Kataloge der Bundesbehörden (BA THW/BPOL/Bw) wie auch vorhandene oder zukünftig zu bildende Register von Spezialressourcen bleiben vom FäM weiterhin unberührt. Die dort aufgeführten spezialisierten Fähigkeiten können bspw. im Rahmen der etablierten Amtshilfewege angefordert werden. Die katalogisierten Ressourcen der Bundesbehörden müssen daher nicht in das Fähigkeitsmanagement von Bund und Ländern integriert werden, können es aber. Insbesondere bei organisationsübergreifend zusammengestellten Fähigkeitsmodulen wäre eine Integration denkbar.

1.3 Weiterentwicklung

Eine Mitwirkung in der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Fähigkeitsmanagement über den AFKzV ist jederzeit möglich. Änderungs- und Ergänzungsvorschläge können über die jeweiligen Länder- und Verbandsvertreterinnen und -vertreter in die BLoAG eingebracht werden.

Weitere Fähigkeiten können der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Fähigkeitsmanagement vorgeschlagen werden. Nach Beschluss werden sie in den Katalog aufgenommen.

Grundsätzliche Änderungen und Ergänzungen des Konzepts werden durch die BLoAG dem AFKzV vorgelegt und dort beschlossen.



2 Verfahren

2.1 Melden von Fähigkeiten

Das BBK hält Einrichtungen und Vorhaltungen zum Nachweis und zur Vermittlung von Engpassressourcen vor (§ 16 (1) ZSKG). Diese können auch im Rahmen des Fähigkeitsmanagements genutzt werden. Die Meldung von Verfügbarkeiten von Einheiten und Fähigkeitsmodulen nach dem Schema des FäM richtet sich nach den Vorgaben und Verfahren für Ressourcenvermittlung des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern (GMLZ).

2.2 Anfordern von Fähigkeiten

Das Anfordern von Fähigkeiten erfolgt weiterhin mit Bezug auf das „Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe (Stand 2014)“. Hierbei erfolgt die Anforderung bilateral zwischen den Innenbehörden der Länder oder multilateral unter Beteiligung des Gemeinsamen Melde- und Lagezentrums von Bund und Ländern (GMLZ). Als Hilfestellung dienen die im Konzept für länderübergreifende Hilfe definierten Formulare.

2.3 Bereitstellen von Fähigkeitsmodulen

Die wesentliche Aufgabe des Fähigkeitsmanagements ist es, eine länderübergreifend vergleichbare Planungsgrundlage für die Einsatzplanung der anfordernden Stelle bereitzustellen. Hierbei sind insbesondere die Verlässlichkeit und die Planungssicherheit wesentliche Faktoren für die anfordernde Stelle. Vor einer länderübergreifenden Anforderung von Fähigkeitsmodulen muss die anfordernde Stelle das Eintreffen der Fähigkeitsmodule nicht nur durch eine konkrete Einsatzplanung, sondern auch durch eine Vorplanung von Bereitstellungsräumen, Ruheräumen/Unterkünften und ggf. Verpflegung und Material-/Betriebsstoffversorgung vorbereiten. Für diese logistischen Aspekte ist es wichtig, dass bei der Aufstellung bzw. konkreten Bereitstellung von Fähigkeitsmodulen die in den schematischen Beschreibungen der Fähigkeitsmodule (vgl. Anlage Fähigkeiten) definierten Größenordnungen der Hauptkomponenten (maximale Anzahl Fahrzeuge und Personen) nicht überschritten werden.

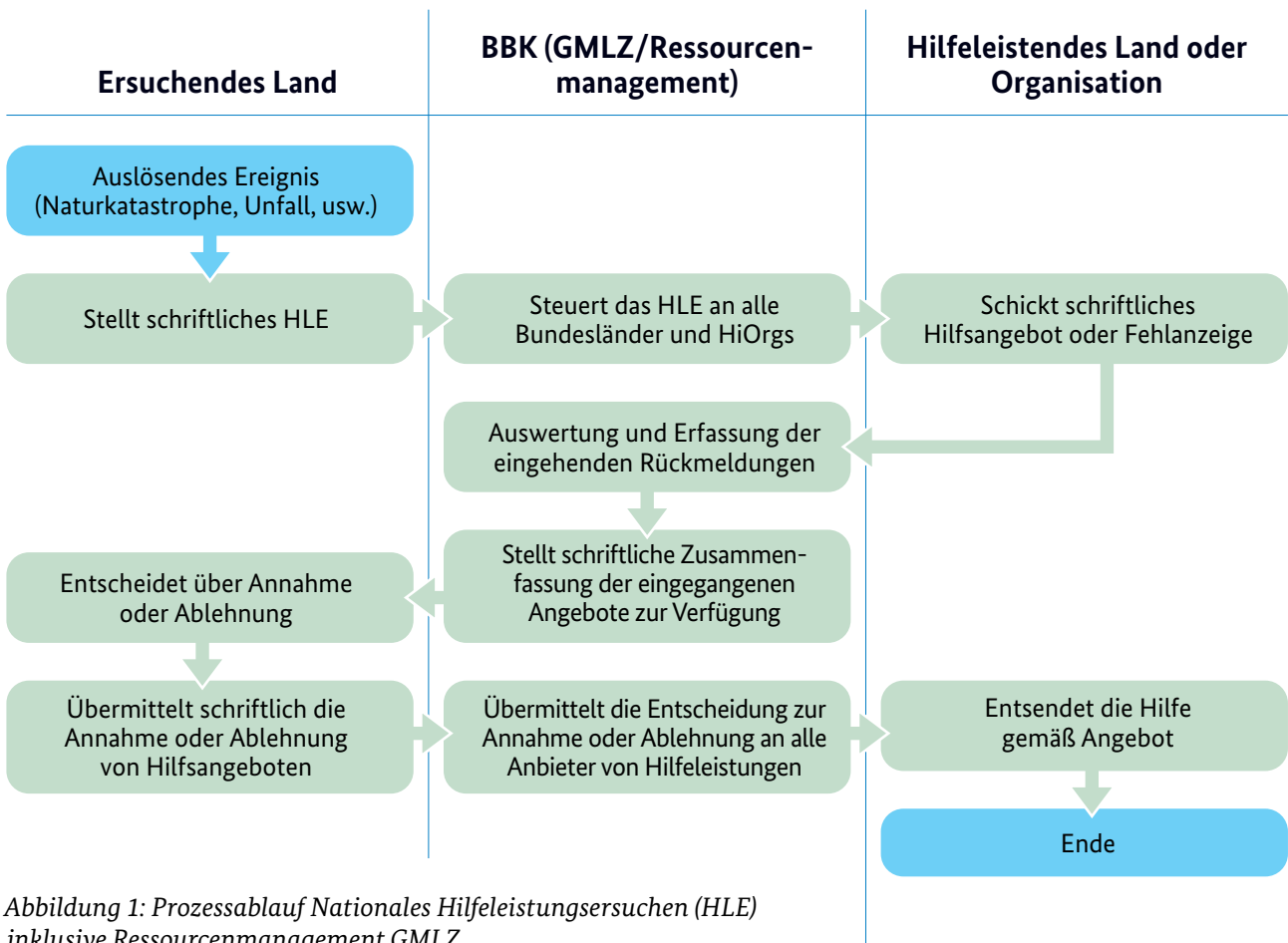


Abbildung 1: Prozessablauf Nationales Hilfeleistungersuchen (HLE) inklusive Ressourcenmanagement GMLZ

Sollten triftige Gründe für eine dem konkreten Einsatzanlass geschuldete Erweiterung des Umfangs eines Fähigkeitsmoduls durch besondere Spezialfahrzeuge (inklusive Personal) sprechen, so ist hier vor einer Entsendung eine Abstimmung mit der anfordernden Stelle herbeizuführen. Dieses Vorgehen ist analog dem „Konzept für eine bundesweite länderübergreifende Katastrophenhilfe (Stand 2014)“.

2.4 Reaktionszeiten

Grundsätzlich gilt, dass nach einer verbindlichen Anforderung einer Einheit deren Abmarschbereitschaft schnellstmöglich, in der Regel jedoch mindestens innerhalb von 6 h, anzustreben ist. Der Bedarfsträger gibt sowohl beim ersten Ersuchen nach Hilfe als letztlich auch bei der

konkreten Anforderung einer angebotenen Resource vor, wann die Unterstützungskräfte im Einsatzraum eintreffen sollen. Dies soll bspw. verhindern, dass zu viele Einheiten gleichzeitig in ein und demselben Bereitstellungsraum eintreffen, oder die Vorplanung bei einem länger andauernden Einsatz ermöglichen.

Hinweis: Bei einer Anforderung von Fähigkeiten ist zu bedenken, dass entsprechende Vorlaufzeiten benötigt werden. Die Abwicklung der Anforderung an das GMLZ über die Ebenen der Landesinnenministerien und zurück nimmt Zeit in Anspruch, da es keine Vorhaltung von Einheiten gibt. Infolge eines Ersuchens an das GMLZ wird dieses bei allen Landesinnenbehörden nachfragen, Letztere ggf. bei nachgeordneten Verwaltungen, bis eine Aussage über die Verfügbarkeit getroffen werden kann.



Abbildung 2: Darstellung von Reaktionszeiten unter Berücksichtigung von Anforderungs- und Informationswegen

Das Angebot über eine Verfügbarkeit wird vom GMLZ über die Innenbehörde dem Anforderer vorgelegt, der wiederum entscheidet, welches Angebot angenommen wird. Der Anbieter wird vom GMLZ über die Annahme des Angebots informiert und sollte dann in der Regel innerhalb von 6 h die Einheit abmarschbereit machen. Nach Herstellen der Marschbereitschaft ist bis zum Eintreffen im Einsatzraum eine entsprechende Reisezeit zu berücksichtigen.

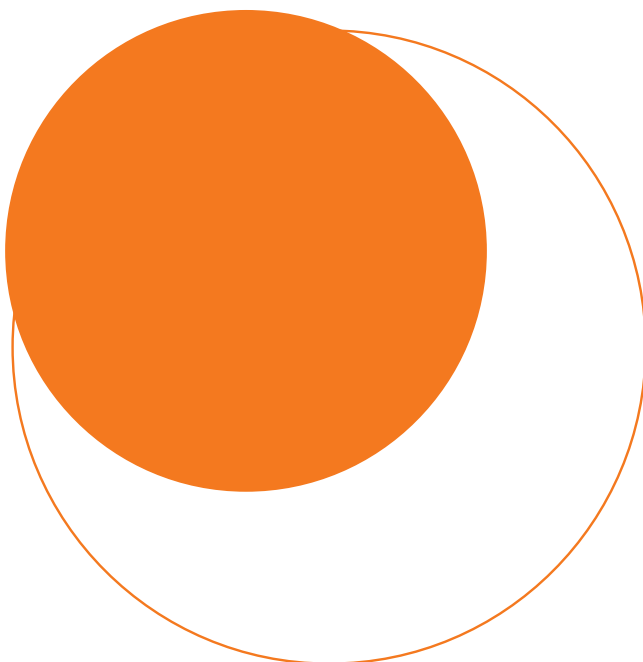
2.5 Kombiniertes Einsatz von Fähigkeitsmodulen

Die definierten Fähigkeitsmodule stellen die kleinstmögliche, aber dennoch sinnvolle länderübergreifend einsetzbare Größenordnung dar. Die beschriebenen Fähigkeitsmodule sind zum Teil nicht eigenständig und allein zur Ereignisbewältigung einsetzbar. Sie sind als Unterstützung der bereits im Einsatz befindlichen Einheiten zu betrachten oder müssen zu größeren eigenständig einsetzbaren Einheiten kombiniert werden.

Beispiel: Ein Fähigkeitsmodul zum Löschwassertransport ist bspw. nicht in der Lage, selbstständig Wasser aus einem Gewässer zu entnehmen. Gemäß der Modulbeschreibung dient es nur dem Löschwassertransport und setzt eine bereits vorhandene Entnahmeinfrastruktur voraus. Sollte diese nicht vorhanden sein, wird empfohlen, ein Fähigkeitsmodul zur Löschwasserentnahme anzufordern. Aufgrund des modularen Aufbaus des FäM können die einzelnen Fähigkeitsmodule zu einer umfassenderen Fähigkeit kombiniert werden. Zum Beispiel kann die Kombination von

- *Brandbekämpfung (als Einheit gegen den Brand),*
- *Löschwasserversorgung mittels B-Schläuchen (zum Wassertransport) und*
- *Löschwasserentnahme (zur Entnahme und Pufferung von Wasser)*

eingesetzt werden, um von der Entnahme aus einem offenen Gewässer über den Transport bis hin zur Brandbekämpfung einen „autarken“ Einsatzabschnitt zu stellen. Aufgrund des modularen Aufbaus kann, sofern der Bedarf vorhanden ist, die Wasserentnahme durch lokale Kräfte erfolgen, der Transport von dem Fähigkeitsmodul „Transport von Löschwasser“ durchgeführt werden und die direkte Brandbekämpfung wiederum durch lokale Kräfte erfolgen.





3 Fähigkeiten

Alle Fähigkeiten werden modularisiert nach folgendem Schema beschrieben:

Kriterium	Erläuterung	Beispiel
Bezeichnung	Wie ist die Bezeichnung des Fähigkeitsmoduls?	Einrichtung und Betrieb von Bereitstellungsräumen
Aufgabe	Welche Aufgabe hat das Fähigkeitsmodul?	Registrierung und Koordination von Einsatzkräften an einem Ort sowie Vorhalten einer Infrastruktur zum temporären Aufenthalt von Einsatzkräften
Leistungsfähigkeit	Wie sehen die Fähigkeiten im Einzelnen aus? Was muss eine solche Fähigkeit leisten können? Optionale Fähigkeiten werden als „Option“ gekennzeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> • Registrierung von 500 Kräften • Verpflegung von 500 Kräften • Unterbringung von 500 Kräften • Instandsetzung von Fahrzeug und Material
Rahmenbedingungen der Einheit	Was sind die Obergrenzen für die Größe der Einheit?	<ul style="list-style-type: none"> • max. 40 Fahrzeuge • max. Personalstärke: 240 Helfende
Beispielhafte Aufstellung der Einheit <ul style="list-style-type: none"> • Aufbau der Führung • Fahrzeuge/Gerät • Personalstärke 	Wie könnte die Einheit aufgestellt sein? Fahrzeugbezeichnungen gemäß Normen sind stets beispielhaft zu verstehen und dienen als Richtwert.	<ul style="list-style-type: none"> • Führung gemäß Stufe C (FwDV100) • siehe Anhang „Kapitel 10.8 StAN 09-10 SysBR“ • 38/65/125/228

Die schematische Beschreibung der Fähigkeitsmodule dient der einheitlichen und damit vergleichbaren Definition der Leistungsfähigkeit, so dass unabhängig vom Ressourcensteller von einer gleichwertigen Leistungsfähigkeit der Fähigkeitsmodule ausgegangen werden kann.

Das Fahrvermögen der Fahrzeuge auf Straßen und im Gelände ist mit Bezeichnungen gemäß DIN EN 1846-1 beschrieben.

Weitere Beschreibungen der Besonderheiten von Fähigkeiten werden neben dem Schema als Anmerkungen geführt.

Die beispielhafte Aufstellung der Einheit soll eine Vorstellung von dem Umfang der Fähigkeitsmodule ermöglichen. Die Rahmenbedingungen der Einheit beschränken die Anzahl der Fahrzeuge und des Personals auch nach oben. Dies erlaubt dem Anforderer eine entsprechende Vorplanung

von Führung, Versorgung und Logistik für die ankommenden Einheiten. Die maximale Anzahl der Fahrzeuge ist inklusive ggf. erforderlicher Logistikfahrzeuge für das persönliche Reisegepäck der Kräfte zu verstehen. Hierin sind jedoch nicht die Fahrzeuge bzw. Kräfte der Autarkiekomponenten inkludiert.

Beispiel: Es macht einen erheblichen Unterschied, ob Aufstellfläche für 5 KFZ oder für 20 KFZ benötigt wird, insbesondere weil im länderübergreifenden Einsatz davon auszugehen ist, dass nicht nur ein Fähigkeitsmodul, sondern eine größere Anzahl angefordert wird, was bereits das Finden und Bereitstellen einer geeignet großen Abstellfläche für die KFZ zu einer Herausforderung macht.

Die aktuell definierten Fähigkeiten können dem separaten Anlagen-Dokument, dem sog. Fähigkeitskatalog, entnommen werden.



4 Autarkie

Zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft des jeweiligen Fähigkeitsmoduls sowie insbesondere zur Überbrückung der Anlaufphase eines größeren Einsatzgeschehens muss von allen Einheiten im länderübergreifenden Einsatz eine Autarkie gefordert werden. Die von den Einsatzkräften der für den Einsatzzweck vorgesehenen fachlichen Fähigkeitsmodule zu erfüllenden Anforderungen an die Autarkie sollten so gering wie möglich sein. Die separate Einrichtung von Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen durch spezialisierte Einsatzkräfte, die von dem Anforderer unabhängig von den fachlichen Fähigkeitsmodulen zu organisieren sind, sollte die Regel sein.

Als Mindestforderung für die Autarkiefähigkeit wird ein Zeitansatz von 36 h nach Eintreffen im Einsatzraum als erforderlich, aber auch als ausreichend angesehen, um die Aufbauzeiten separater Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen zu überbrücken. Gleichzeitig erscheint dieser Zeitansatz aber auch als der maximal vertretbare für reduzierte Ansprüche an Verpflegung (Einfachverpflegung), Versorgung (ggf. nur Wasch-, aber keine Duschkmöglichkeiten) und Unterbringung (reduzierte Flächenberechnung).

Hinweis: Die Aufrechterhaltung eines 48-stündigen Einsatzbetriebs ist darüber hinaus Planungsgrundlage für bundesweit aufgestellte Einheitenverbände wie die Medizinische Task Force.

Für den Autarkiezeitraum von 36 h sollen alle benötigten Versorgungsgüter von der angeforderten Einheit mitgeführt oder im Einsatzraum eigenständig organisiert werden können.

Regelhaft sollte eine Teil-Autarkie innerhalb Deutschlands ausreichend sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Liegenschaft mit grundlegenden Anforderungen (Sporthalle, Dorfgemeinschaftshaus o. Ä.) in der Regel in vertretbarer Entfernung zum Einsatzort bereitgestellt werden kann; entsprechende Kapazitäten wie für eine Voll-Autarkie (Zeltbau, Ver-/Entsorgung) können dann entfallen.

Eine Voll-Autarkie ist vorzusehen, wenn insbesondere Einsatzlagen mit großflächig zerstörter Infrastruktur zu bewältigen sind.

Welcher Autarkiegrad im Anforderungsfall von einer Einheit zu erfüllen ist, muss vom Hilfesuchenden bereits bei der Stellung des Hilfesuchens mitgeteilt werden.

4.1 Teil-Autarkie

Die Teil-Autarkie dient der bis zu 36-stündigen Versorgung der eigenen Kräfte bis zur Übernahme der Versorgung durch gesondert von dem Anforderer zu organisierende spezialisierte Kräfte.

Im Rahmen der Teil-Autarkie ist eine rudimentäre Mindestversorgung für 36 h nach Eintreffen im Einsatzraum vorzusehen. Dabei **besteht Zugriff auf eine Liegenschaft** als Unterkunft mit intakter Ver-/Entsorgung und mindestens Toiletten und Waschbecken, die vor Ort nutzbar sind.

Für eine Teil-Autarkie ist eine Leistungsfähigkeit in den folgenden Bereichen erforderlich:

- Bereitstellung von mind. Einfachverpflegung (Essen und Getränke)
- Bereitstellung von Unterkunftsausstattung (z. B. Feldbetten)
- Instandsetzungskapazität KFZ/Geräte (nur Pannenhilfe bzw. Materialerhaltungsstufe 1)
- Mitführung von Betriebsstoffen für mind. 4 h Einsatzfähigkeit (DIN EN 1846-2)
- Kapazität für eigene Kraftstofflogistik, Betriebsstoffaufnahme und -verteilung
- Erstmaßnahmen PSNV für eigene Kräfte
- sanitätsdienstliche Erstversorgung

Art und Umfang der Umsetzung bleiben dem Ressourcensteller überlassen. Dieser ist zunächst für die Versorgung seiner Kräfte verantwortlich. Nach spätestens 36 h ist eine Versorgung durch weitere, gesondert zu planende Strukturen des Anforderers zu stellen.

4.2 Voll-Autarkie

Eine Voll-Autarkie dient der bis zu 36-stündigen Versorgung der eigenen Kräfte bis zur Übernahme der Versorgung durch gesondert von dem Anforderer zu organisierende spezialisierte Kräfte.

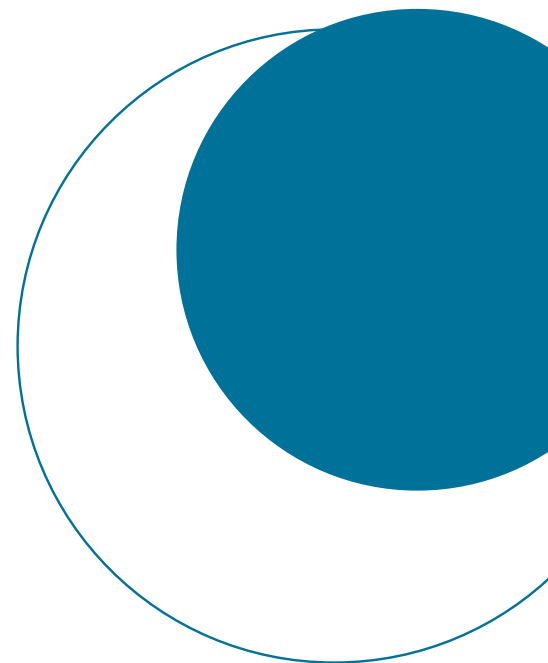
Im Rahmen der Voll-Autarkie ist eine rudimentäre Mindestversorgung für 36 h nach Eintreffen im Einsatzraum vorzusehen. Dabei besteht **kein Zugriff auf eine Liegenschaft** als Unterkunft mit intakter Ver-/Entsorgung. Es wird daher erwartet, auch auf grüner Wiese eine eigenständige Operationsbasis aufbauen zu können.

Hierzu ist eine Leistungsfähigkeit in den folgenden Bereichen erforderlich:

- Bereitstellung von mind. Einfachverpflegung (Essen und Getränke)
- Bereitstellung von Unterkunftszelten
- Bereitstellung von Unterkunftsausstattung (z. B. Feldbetten)
- Kapazitäten zur Stromversorgung und Beleuchtung
- Bereitstellung von Waschgelegenheiten (inkl. Trinkwasser)
- Bereitstellung von Toiletten
- Instandsetzungskapazität KFZ/Geräte (nur Pannenhilfe bzw. Materialerhaltungsstufe 1)
- Mitführung von Betriebsstoffen für mind. 4 h Einsatzfähigkeit (DIN EN 1846-2)
- Kapazität für eigene Kraftstofflogistik, Betriebsstoffaufnahme und -verteilung
- Erstmaßnahmen PSNV für eigene Kräfte
- sanitätsdienstliche Erstversorgung

4.3 Autarkieressourcen

Die Ressourcen zur Gewährleistung der Teil- oder Voll-Autarkie der fachlichen Fähigkeitsmodule sind in den jeweiligen Angaben zur maximalen Anzahl der Fahrzeuge und Kräfte (Einsatzstärke) eines Fähigkeitsmoduls nicht enthalten. Sie sollten, sofern möglich, nicht mehr als 2 zusätzliche Fahrzeuge und 6 zusätzliche Kräfte (ausschließlich für Autarkiezwecke) je fachliches Fähigkeitsmodul umfassen. Der Entsender beschränkt die Personal- und Fahrzeugstärke der Autarkie im Sinne des ressourcensparenden Einsatzes auf das kleinste Maß; die Leistungsfähigkeit ist an der tatsächlich benötigten Leistungsfähigkeit für das entsendete fachliche Fähigkeitsmodul zu orientieren.





5 Durchhaltefähigkeit

Bei länderübergreifenden Einsätzen ist es aufgrund der umfangreichen Logistik zur Mobilisierung und Verlegung von Einheiten einerseits sinnvoll, eine möglichst lange Einsatzdauer einer Einheit im Einsatzraum zu planen, andererseits stellen längere mehrtägige Einsätze insbesondere die überwiegend ehrenamtlichen Einsatzkräfte vor die Herausforderung, ihr Engagement mit beruflichen und privaten Verpflichtungen in Einklang zu bringen.

Neben den rein personellen Aspekten ist auch die Durchhaltefähigkeit der Einsatzmittel (Fahrzeuge und Geräte) in einem mehrtägigen Dauereinsatz zu betrachten. Zum einen erfordern materialzehrende Einsätze in diesem Bereich Zeiten zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft, zum anderen ist bei Ressourcen aus der täglichen Gefahrenabwehr in den Ländern und Kommunen nach einiger Zeit auch die Verhältnismäßigkeitsgrenze für die Abwesenheit vom Heimatstandort erreicht.

Daher erscheint es sinnvoll, für die Fähigkeitsmodule einen planerischen Rahmen für die Abwesenheit vom Heimatstandort zu beschreiben, der alle Belange berücksichtigt. Hierbei wird zwischen der Abwesenheit des Personals und der Abwesenheit der Einsatzmittel unterschieden.

Insbesondere den ehrenamtlichen Einsatzkräften gibt dies hinsichtlich ihrer Erwerbstätigkeit Sicherheit in der Planung, die sie im Vorfeld einer konkreten Alarmierung z. B. mit ihrem Arbeitgeber grundsätzlich abstimmen können.

Die Missionsdauer für ein Personalkontingent, definiert als Abwesenheit vom Heimatstandort aufgrund von Anreise, Einsatzdauer vor Ort und Heimreise, sollte daher planerisch maximal 5 Tage betragen. Dies entspricht einer üblichen Arbeitswoche.

Beispiel: Bei einer einmaligen reinen Personalablösung vor Ort im Einsatzraum, bspw. mit Reisebussen o. Ä. und einer Reisezeit von wenigen Stunden, könnte am 5. Tag eine Ablösung des 1. Personalkontingents erfolgen, ohne die mitgeführten Einsatzmittel (Fahrzeuge und Geräte) ebenfalls auszutauschen. Nach einer Missionsdauer von 5 Tagen auch für das 2. Personalkontingent könnte die gesamte Einheit inklusive Einsatzmitteln wieder zurück am Heimatstandort sein. Die Gesamtmissionsdauer für eine Einheit würde damit planerisch 9 Tage betragen, die Gesamteinsatzdauer vor Ort 7 Tage. Wenn die Reisezeiten länger sind, wären die Überlappungen der Missionsdauern entsprechend größer und die Gesamteinsatzdauer vor Ort geringer.

Gesamtmissionsdauer	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Tag 4	Tag 5	Tag 6	Tag 7	Tag 8	Tag 9
Missionsdauer Kontingent 1	1	2	3	4	5				
Missionsdauer Kontingent 2					1	2	3	4	5



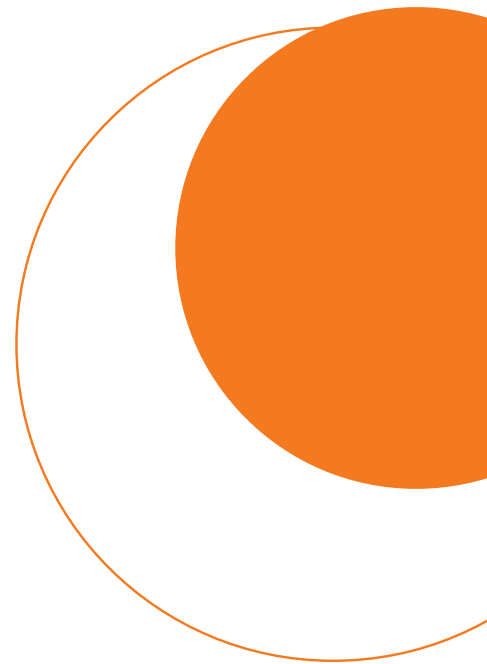
6 Schichtfähigkeit

Für fachliche Fähigkeitsmodule, die für die Erfüllung des eigentlichen Einsatzauftrags vorgesehen sind, wird keine Schichtfähigkeit vorausgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einheiten nach einer Schicht im Einsatz (maximal 10–12 h) mit Mannschaft und Gerät abgelöst werden und in Ruhe gehen können.

Die für die Sicherstellung der Autarkie innerhalb der Anfahrt sowie der ersten 36 h nach Eintreffen im Einsatzraum geplanten Kräfte sollten hierbei so ausgelegt sein, dass sie eine durchgehende Eigenversorgung durchführen können. Grundsätzlich erfolgt die Versorgung nach 36 h durch gesonderte Kräfte, die von dem Anforderer gestellt werden. Diese sind den Einsatzerfordernissen entsprechend durch den Anforderer auszulegen. Eine Anforderung länderübergreifender Hilfe auch hierfür bleibt unbenommen.

Beispiel: Setzt der Anforderer auch in der Nacht Kräfte ein, hat er dafür Sorge zu tragen, dass diese Kräfte auch nachts versorgt werden können bzw. am Tag Ruhe finden können.

Fähigkeitsmodule des Aufgabenbereichs Führung sollen grundsätzlich in der Lage sein, für ihre Gesamteinsatzdauer im Einsatzraum in sich 24/7 schichtfähig zu sein, um zu vermeiden, dass Führungsmittel (z. B. ELW 2) nach einer Schicht zusammen mit dem Führungspersonal ausgetauscht werden. Nur so können größere Informationsverluste, z. B. durch das häufige Abräumen und Neuereinstellen von Lagekarten, vermieden werden.





Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Stand

Mai 2026

Satz und Gestaltung

P.E.R. Consulting GmbH

Bildnachweise

BBK

Wir danken den Mitgliedern der BLoAG FäM sowie den Fachberatenden für ihre konstruktive Begleitung und die wichtigen Impulse bei der Ausarbeitung dieser Publikation.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist in den Grenzen des geltenden Urheberrechtsgesetzes erlaubt. Zitate sind bei vollständigem Quellenverweis jedoch ausdrücklich erwünscht. Dieses Werk darf ausschließlich kostenlos abgegeben werden. Weitere Exemplare dieses Buches oder anderer Publikationen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe können Sie gerne beim Herausgeber kostenfrei anfordern.

